

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1401 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

A Problem

Mit seinem Urteil vom 19. August 2021 hat das Landesverfassungsgericht (Az. LVerfG 2/19, LVerfG 3/19 und LVerfG 1/20) den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) teilweise stattgegeben und § 19a Abs. 1, zweiter Spiegelstrich des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG SGB XII Mecklenburg-Vorpommern) und § 15 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX (AG SGB IX Mecklenburg-Vorpommern) für unvereinbar mit Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern erklärt. Dem Landesgesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum, auch rückwirkend, eine Neuregelung des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des BTHG zu treffen. Dies gilt es, gesetzgeberisch umzusetzen.

Der Bundesgesetzgeber hat zum 1. Juli 2022 mit Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingefügt und geregelt, dass Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII haben, dem ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 EUR haben.

Nach § 145 Abs. 4 SGB XII hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmung der Zuständigkeit des für die Ausführung zuständigen Trägers durch Landesrecht festgelegt. Auch dem hat der Landesgesetzgeber Rechnung zu tragen.

Die Koalitionsparteien haben zudem in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode (Randziffer 18 und 383) vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten und das Land dazu in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung erheben und diese für die zukünftige Planung der Kostenentwicklung und die Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen wird.

Schließlich ergeben sich durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 1079), der durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2022 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 290) geändert worden ist, Änderungen in den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen. Dieses gilt es, landesgesetzlich umzusetzen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird in Artikel 1 das Landesausführungsgesetz SGB IX geändert. Dabei werden die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 19. August 2021 berücksichtigt und der Mehrbelastungsausgleich zum BTHG neu geregelt. Außerdem werden die Regelungen zur Datenerhebung angepasst und der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 berücksichtigt.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen, vor dem Hintergrund der Landtagsberatungen, der durchgeführten Expertenanhörung und des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, hierzu Änderungen in Artikel 1 Nummer 5 (§ 13 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung) und zu Nummer 8 (§ 18 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung) vor.

Ferner sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung in Artikel 2 die Anpassung des Landesausführungsgesetz SGB XII vor. Mit den Anpassungen werden sowohl die Regelungen zur Zuständigkeit der Sozialhilfeträger, Klarstellungen bei der Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, die Regelungen zur Datenerhebung, Änderungen in Folge des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 als auch Rechtsbereinigungen geändert.

Die Beschlüsse des Sozialausschusses sehen hierzu, ebenfalls vor dem Hintergrund der Landtagsberatungen, der durchgeführten Expertenanhörung und des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, Änderungen in Artikel 2, Nummer 11 (§ 18 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung) und Nummer 15 (§ 21 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung) vor.

Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung werden ferner die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfes der Landesregierung, das Kommunalsozialverbandsgesetz und das Landesausführungsgesetz SGB II infolge des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 angepasst.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuregelungen verpflichten das Land zu zusätzlichen Ausgaben ohne Vollzugsaufwand im Jahr 2022 in Höhe von 13 272 000 EUR und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 4 772 000 EUR. Diese Beträge sind im Haushaltsplan 2022/2023 im Titel 1005 MG 65 633.15 veranschlagt beziehungsweise für die Folgejahre in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die durch die Änderungsempfehlung des Sozialausschusses verursachten Mehrkosten für den Landeshaushalt in Höhe von 20 000 000 EUR werden aus dem Titel 1108-542.01 gedeckt.

2. Vollzugsaufwand

Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist insoweit betroffen, als der Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes neu geregelt wird. Im Übrigen hat die Regelung insgesamt keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1401 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚werden‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies setzt eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus‘ eingefügt.“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Auszahlungsverfahren, Abschlüsse, Abrechnung

(1) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorangegangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) und den durch das Land nach § 12 Abs. 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbeitrag Eingliederungshilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Abs. 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 18 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Abs. 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbeitrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Abs. 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbeitrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Abs. 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Abs. 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 wird mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Dynamisierungswertes gilt § 18 Absatz 5 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII. Die Abschläge können auf volle Tausend EUR gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Abs. 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.

(8) Im Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern neben den monatlichen Abschlagszahlungen für 2022 einen einmaligen Abschlagsbetrag in Höhe von 20 000 000 EUR. Die Verteilung erfolgt entsprechend den monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2022. Bei der Ermittlung der Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2022 nach Absatz 6 und § 18 Absatz 6 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wird der zusätzliche Abschlagsbetrag berücksichtigt und verrechnet.““

3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „(1)“ und „(2)“ werden gestrichen.

- a) In Satz 2 werden die Wörter „vor allem“ gestrichen und nach der Angabe „§ 1,“ die Wörter „die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 13 Absatz 1 und 2,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzministerium“ die Worte “und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „ab 2026“ eingefügt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 18 wird wie folgt gefasst:

§18

Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Sozialhilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe) und den durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Sozialhilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 21 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Sozialhilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe und des trägerbezogenen Übergangsbetrags nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe nach Absatz 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dazu wird der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Der Dynamisierungswert ist das Ergebnis der Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des Vorjahres dividiert durch die Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des vorvergangenen Jahres. Die Abschläge können auf volle Tausend EUR gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 13 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB IX.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.“

2. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „vor allem“ gestrichen und nach der Angabe „§ 1,“ die Wörter „die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 18 Absatz 1 und 2,“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „vor allem“ gestrichen.
- d) In Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzministerium“ die Wörter „und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten“.
- e) In Satz 4 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „ab 2026“ eingefügt.
- f) Absatz 2 wird gestrichen.

III. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4“ gestrichen.

Schwerin, den 28. November 2022

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Katy Hoffmeister
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1401 in seiner 34. Sitzung am 7. Oktober 2022 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Oktober 2022 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 2. November 2022 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zudem hat der Ausschuss in seiner 27. Sitzung am 26. Oktober 2022 und in seiner 30. Sitzung am 23. November 2022 zu dem Gesetzentwurf beraten. Die abschließende Beratung hat der Ausschuss in seiner 31. Sitzung, die als gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuss am 28. November 2022 stattgefunden hat, vorgenommen.

In der öffentlichen Anhörung haben der Kommunale Sozialverband M-V (KSV), der Städte- und Gemeindetag M-V e. V., der Landkreistag M-V e. V., das Diakonische Werk M-V e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband M-V e. V., die Dreescher Werkstätten gGmbH, der Landkreis Rostock und der Landkreis Vorpommern-Greifswald ihre Stellungnahme mündlich vorgetragen respektive ihre schriftliche Stellungnahme an den Ausschuss gerichtet.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung der Fraktionen der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zuzustimmen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 3. November 2022 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 28. November 2022 in gemeinsamer Sitzung mit dem Sozialausschuss erneut beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht gemäß § 55 Absatz 3 GO LT im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚werden‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies setzt eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus‘ eingefügt.“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet, zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) und den durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 18 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Abs. 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagzahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 wird mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Dynamisierungswertes gilt § 18 Absatz 5 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.

(8) Im Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern neben den monatlichen Abschlagszahlungen für 2022 einen einmaligen Abschlagsbetrag in Höhe von 20 000 000 EUR. Die Verteilung erfolgt entsprechend den monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2022. Bei der Ermittlung der Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2022 nach Absatz 6 und § 18 Absatz 6 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wird der zusätzliche Abschlagsbetrag berücksichtigt und verrechnet.

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

.8. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

§ 18

Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 13 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln.'

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 18 wird wie folgt gefasst:

§ 18

Auszahlungsverfahren, Abschlüsse, Abrechnung

(1) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Sozialhilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe) und den durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Sozialhilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 21 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Sozialhilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Abs. 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe und des trägerbezogenen Übergangsbetrags nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe nach Absatz 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dazu wird der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Der Dynamisierungswert ist das Ergebnis der Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des Vorjahres dividiert durch die Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des vorvergangenen Jahres. Die Abschläge können auf volle Tausend EUR gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 13 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB IX.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.

2. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15 § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landes-sozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 18 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialhilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.“

II. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4“ gestrichen.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der **Kommunale Sozialverband M-V** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass man bereits im Rahmen der Verbandsanhörung darauf hingewiesen habe, dass zur Klarstellung der zeitlichen Abläufe und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen nach den einschlägigen landesvertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Regelungen es sinnvoll sei, den Beginn der Vergütungsverhandlungen und auch das Ende zu bestimmen. Es sei betont, dass der Kommunale Sozialverband M-V als zentrale Stelle lediglich für die Verhandlung der Vergütung, nicht aber für die Verhandlung und den Abschluss der jeweiligen Leistungsvereinbarung, zuständig sei. Diese, zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer zu einende Vereinbarung sei jedoch mit ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Vergütung. Hier gelte es, insbesondere die Schnittstellen zwischen Leistungsträger und zentraler Stelle klar abzugrenzen. Mit den vorliegenden Entwürfen würde diesem lediglich hinsichtlich dem Beginn im Landesausführungsgesetz SGB IX (vergleiche Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a) gefolgt.

Eine analoge Regelung im Landesausführungsgesetz SGB XII fehle jedoch vollends und ein Endzeitpunkt sei ebenfalls nicht definiert worden. Ein möglicher Formulierungsvorschlag für § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 AG SGB IX könne lauten: „Sie enden mit der Einigung beziehungsweise der rechtskräftigen Festsetzung nach § 126 Absatz 2 SGB IX über die leistungsgerechte Vergütung.“ Für § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 und 3 AG SGB XII könne ein Formulierungsvorschlag lauten: „Die Vergütungsverhandlungen beginnen frühestens nach Einigung über die wesentlichen Leistungsmerkmale im Sinne des § 76 Absatz 2 SGB XII zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer. Sie enden mit der Einigung bzw. der rechtskräftigen Festsetzung nach § 77 Absatz 2 SGB XII über die leistungsgerechte Vergütung.“ Nach § 4 Absatz 5 AG SGB IX und XII bestehe jeweils die Möglichkeit für einen Eingliederungs- bzw. Sozialhilfeträger, die an sich an die zentrale Stelle übertragenden Aufgaben im Rahmen der Vergütungsverhandlung nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung durch die Oberste Landessozialbehörde ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Um aber dann weiterhin die Rechtseinheitlichkeit und die gleichförmige Anwendung der landesrahmenvertraglichen Regelungen zu sichern, solle hier ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattfinden. Es sei wünschenswert, wenn deutlich formuliert würde, dass dann aber auch der optierende Leistungsträger dies eigenverantwortlich und initiativ sicherstellen müsse. Ein möglicher Formulierungsvorschlag für § 4 Absatz 5 Satz 3 AG SGB IX laute daher: „Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet auf Einladung des oder der optierenden Eingliederungshilfeträger ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt.“ Folgender Formulierungsvorschlag ergebe sich für § 4 Absatz 5 Satz 3 AG SGB XII: „Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet auf Einladung des oder der optierenden Sozialhilfeträger, ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt.“ Auch die vorgeschlagenen Änderungen im Kommunalsozialverbandsgesetz würden ausdrücklich befürwortet. Nicht zuletzt in der nunmehr länger anhaltenden pandemischen Lage habe sich gezeigt, dass die Möglichkeiten, Sitzungen der Verbandsversammlung per Videokonferenz abhalten zu können beziehungsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren zu erwirken, zeitgemäße und notwendige Instrumente seien, um unter den gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin handlungsfähig zu sein. Über den Erprobungsstatus hinaus, solle man hier die Möglichkeit schaffen, diese als Regelinstrumente im Rahmen einer satzungsrechtlichen Regelung zu etablieren. Ansonsten würden die vorgenommenen Anpassungen den Vorschlägen, Anmerkungen bzw. Interessen der zentralen Stelle entsprechen und von dieser befürwortet. Auch die nunmehr gesetzlich angelegte statistische Datenerhebung im Rahmen der Erfassung leistungs- und kostenrelevanter Positionen sei ein probates und notwendiges Mittel, um der steigenden Ausgabenentwicklung im Bereich der Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII entgegenwirken zu können. Ebenso sei im bundesweiten Kontext und in Bezug auf ein länderübergreifendes Benchmarking eine gemeinsame Datenbasis unabdingbare Voraussetzung. Hinsichtlich Art und Umfang seien jedoch praktikable Lösungen, die außerdem die technische Machbarkeit in Bezug auf die sich im Einsatz befindlichen Datenbanklösungen sowie Fachanwendungen berücksichtigen, im Verordnungswege umzusetzen.

Der **Städte und Gemeindetag M-V e. V.** hat betont, dass in dem Gesetzentwurf der Landesregierung in § 18 Absatz 1 AG-SGB IX sowie in § 21 Absatz 1 AG SGB XII eine weitere verschärfende Regelung aufgenommen worden sei, welche man vehement ablehne. Mit der Regelung solle ermöglicht werden, dass die Rechtsverordnung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Landeserstattungen gestatte, sofern die Daten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig übermittelt würden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unklar sei, welche Daten notwendig seien. Man befürchte durch eine unangemessene Datenabfrage eine weitere Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von bis zu 10 % der Leistungsausgaben. Es sei festgehalten, dass es für die Gruppe der Landkreise und die Gruppe der kreisfreien Städte nach wie vor unterschiedliche Erstattungsquoten gebe, ohne, dass es für die Ungleichbehandlung eine nachvollziehbare Rechtfertigung gebe. Mit der schlichten Fortschreibung bisheriger Regelungen würde der Gesetzgeber auch die ihm obliegende Kostenbeobachtungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften verletzen. Die weiterhin ungerechtfertigte quotale Beteiligung des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise mit 82,5 % und an die kreisfreien Städte mit nur 72 % müsse endlich aufgehoben werden. Es seien dringend die durch das Urteil im Rahmen der Verfassungsbeschwerde geforderten transparenten Berechnungsgrößen für die Personalbemessung zu benennen. Weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung werde ersichtlich, welche personellen Ressourcen die Kommunen und kreisfreien Städte einzusetzen hätten, um das Bundesteilhabegesetz vollumfänglich umsetzen zu können. Des Weiteren sei eine Dynamisierung der finanziellen Mittel, rein aus Inflationsgründen, unabdingbar. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen würden nicht den Anforderungen des Landesverfassungsgerichtes M-V vom 19. August 2021 genügen. Es mangle weiterhin an einer tragfähigen, faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung zu den Annahmen eines realistischen Personalschlüssels und zur Kostenentwicklung bei den Leistungen. Lediglich der Verweis auf eine Einigung im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 mit sechs Landkreisen und einer kreisfreien Stadt entspreche nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Prognosepflicht des Landesgesetzgebers. Außerdem sei nicht klar, welche finanzielle Wirkung der Personalschlüssel von 1:140 habe. Es stehe zu befürchten, dass damit keine individuelle Bedarfsfeststellung erfolgen könne, wie sie nach dem BTHG grundsätzlich erforderlich sei. Der Bundesgesetzgeber habe für die Umsetzung des BTHG zur bedarfsgerechten Gewährung personenzentrierter, lebensfeldorientierter Hilfen eine Quote von 1:50 für die Bedarfsfeststellung empfohlen. Die Bedarfe seien gesetzlich vorgeschrieben durch ein standardisiertes Verfahren regelmäßig für jeden Fall zu aktualisieren. Eine unzureichende Personalbemessung in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern hätte zur Folge, dass die im Zusammenhang mit dem BTHG vom Bund neben den Kostenerhöhungen angenommenen kostendämpfende Effekte in Mecklenburg-Vorpommern nicht erzielt werden könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf erscheine nicht geeignet, die Fragen zu dem verfassungsrechtlich notwendigen Mehrbelastungsausgleich für das AG SGB IX und das AG SGB XII hinreichend zu beantworten. Somit bestehe auch für diesen Gesetzentwurf die Gefahr, bei einer erneuten Verfassungsbeschwerde die Prüfung des Landesverfassungsgerichts nicht bestehen zu können. Im Zuge der Evaluation gemäß § 19 AG SGB IX werde die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelung im Jahr 2024 überprüft. Es sei wünschenswert, wenn dies jährlich unter Beachtung der tatsächlich aufzuwendenden Personalausgaben erfolge. Weiterhin ungeklärt sei, wie mit der Finanzierung der Eingliederungshilfefälle umgegangen werden solle, die aufgrund der SGB VIII-Reform (KJSG) in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wechseln würde.

Das LVerfG habe in seinem oben genannten Urteil festgeschrieben, dass zunächst die landesweit vorhandenen Daten auszuwerten seien. Nettoauszahlungen des SGB IX und SGB XII sowie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der jeweiligen Hilfeart würden dem Ministerium über die jährliche Abrechnung der Sozial- und Eingliederungshilfeträger und den Meldungen über das Statistische Landesamt frühzeitig und vollständig vorliegen. Bei einer reinen Datenerhebung bestehe immer die Gefahr, dass durch unklare Definitionen, unterschiedliche Buchungssystematiken, verschiedene EDV-Programme etc. keine vergleichbaren Daten und damit keine auswertbaren Daten vorliegen könnten. Es bestehe die Gefahr, dass eine Schätzung auf Grundlage von vorvergangenen Jahren basiere. Aktuelle Geschehnisse oder Gesetzesänderungen würden außer Acht gelassen werden. Eine online basierte Datenbank unter Beteiligung der örtlichen Träger und dem Ministerium könnte dazu beitragen, dass alle Daten gleich- und rechtzeitig geliefert werden könnten. Dies bedürfe jedoch einer gemeinsamen Absprache. Man hoffe sehr, dass das Land nun sehr zeitnah den Sozialdatenpool gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten und kommunalen Landesverbänden auf den Weg bringe. Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber von 40 auf bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV werde insbesondere aufgrund der höheren Anreizwirkung begrüßt. Allerdings müsse das Instrument Budget für Arbeit bei allen Beteiligten stärker als bisher beworben werden. Insgesamt könne man festhalten, dass Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise weit in der Umsetzung der Thematik sei, allerdings ohne das Konnexitätsproblem gelöst zu haben. Eine Rechtsverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages bestehe, ein Bedarfsermittlungsinstrument sei flächendeckend eingeführt worden und ein Großteil der Leistungen der Eingliederungshilfe sei bereits nach dem SGB IX verhandelt. Auch das Thema der Wirksamkeitsüberprüfung würde mit in die Rechtsverordnung eingebunden. Somit seien die Grundsteine gelegt, um nun die Leistungen personenzentriert auszugestalten und die Eingliederungshilfe strategisch weiterzuentwickeln. Allerdings führe das ungelöste Konnexitätsproblem nicht nur zu gerichtlichen Verfahren, sondern auch dazu, dass der Landesrahmenvertrag von den beiden kreisfreien Städten bislang noch nicht unterschrieben werden können.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dargestellt, dass grundsätzlich der Gesetzesentwurf begrüßt werde und in weiten Teilen Zustimmung finde, wobei es durchaus einige Kritikpunkte gebe. Man stehe zu der politischen Einigung über die Gesamtsumme des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen des Kommunalgipfels am 13. Dezember 2021. Gleichwohl müsse angemerkt werden, dass die Einigung über die Gesamtsumme vor neun Monaten getroffen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien weder der Ukraine-Krieg noch die trabende Inflation abzusehen gewesen. Beides habe erhebliche Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich. Man halte es daher für dringend geboten, dass die Gesamtsumme angehoben werde und eine Dynamisierung des Ausgleichsbetrages erfolge, da in den Mehrbelastungen variable Kostenbestandteile enthalten seien, z. B. regelmäßige Personalkostensteigerungen durch Tarifanpassungen. Des Weiteren kritisiere man massiv die Regelungen zur Datenerhebung nach § 18 Absatz 1 AG SGB IX. Diese widerspreche allen Absprachen im Kommunalgipfel vom 13. Dezember 2021. In diesem sei vereinbart worden, dass das Land und die Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten würden, der auch auf bereits vorliegende Daten, Informationen und/oder statistische Berichte zurückgreifen solle. Hierzu sollte eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden, die die Datensammlung und die jeweilige Steuerungsempfehlung im Jahr 2022 erarbeiten sollte. Diese Absprache sei nicht eingehalten worden.

Vielmehr werde an den Kommunen vorbei eine Datenerhebungspflicht aufgenommen, die von der Landesseite festgelegt worden sei. Man habe bereits mehrfach gegenüber dem Land signalisiert, dass die geforderten Daten teilweise nicht erhoben werden könnten, da die technischen Voraussetzungen nicht vorlägen und die Daten zum Teil auch noch gar nicht erhoben würden. Dieser Mitteilung zum Trotz werde nun die Datenerhebung vom Land nicht nur in den Gesetzentwurf aufgenommen, sondern diese sogar mit einer Sanktionsmöglichkeit bei Nichtlieferung verschärft. Da diese Daten teilweise de facto nicht lieferbar seien, gehe man bereits jetzt davon aus, dass die Landkreise zukünftig nur noch 90 % der ihnen zustehenden Abschlüsse erhalten würden. Es sei klar angezeigt, dass der Wille bei den Landkreisen bestehe, den gemeinsamen Datenpool in Zusammenarbeit mit dem Land einzurichten. Die Regelung in der jetzigen Form lehne man jedoch ab. Es sei betont, dass die in § 18 Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Rechtsverordnung, die auch die Möglichkeit des Einbehaltes von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes Rücknahme regeln solle, nicht zielführend sei. In Artikel 72 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Landesverfassung M-V werde ausgeführt, dass die Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen aufgrund einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose zu erfolgen habe. Geboten sei eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Das Ministerium selbst führe an, dass diese Daten als ungenau zu bewerten seien. Es bestehe der Eindruck, dass sich das Land bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs zu sehr vom politischen Konsens des Kommunalgipfels im Dezember 2021 habe leiten lassen und sich damit zu wenig mit der Frage befasst habe, wie der durch das Landesverfassungsgericht geforderte faktenbasierte Ausgleich zu erreichen sei. Hinsichtlich des Budgets für Arbeit sei angemerkt, dass nicht die Bemessung der Zuschüsse für den Arbeitgeber kritisch zu sehen sei. Vielmehr könne neben mangelnder Bereitschaft der Arbeitgeber auch Unkenntnis eine Rolle spielen. Hier sei eine landesseitig gesteuerte und finanzierte Werbekampagne möglicherweise hilfreich. Der kooperative Ansatz bei der Fachaufsicht werde befürwortet. Gleichwohl mangle es oftmals an zügigem Handeln. Langwierige Abstimmungsprozesse, auch zum Teil zwischen den Ministerien, würden hemmend wirken. Dadurch ergebe sich das Risiko, dass Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger uneinheitlich handeln könnten.

Das **Diakonische Werk M-V e. V.** hat erklärt, dass bereits in § 1 Ziele des Gesetzes bei der Nennung der Ziele eine Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolge. In erster Linie sei es aber das Ziel des Bundesteilhabegesetzes, eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erreichen. Daher brauche es die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger, personenzentrierter Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe könnte nur durch diese Sicherung gewährleistet werden. Darüber hinaus empfehle man die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nummer 2 im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Diese Formulierung dürfe nicht das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX außer Kraft setzen. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote müsse sich weiterhin auf den Vertragsabschluss der Leistungsträger und Leistungserbringer konzentrieren. Die Ziele dieses Gesetzes würden damit abschließen, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden müsse. Es sei betont, dass die Bedarfsermittlung mittels Integrierten Teilhabepfandes (ITP) bereits seit Januar 2018 erfolgen solle. Hier sei noch einmal auf die langwierige und nicht einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung mit dem ITP hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Leistungsträger sei angemerkt, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung noch stärker auf den Bereich der Beratung und der gesetzlich festgelegten Methodenzugehörigkeit abgestellt werden müsse, wie in § 97 SGB IX beschrieben. Nach wie vor plädiere man für einen regionalen und landesweiten fachlichen Austausch zur einheitlichen Umsetzung des ITP in Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Leistungserbringer, da nur so eine Weiterentwicklung und bedarfsgesteuerte Planung personenzentrierter Angebote erfolgen könnte. Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe dürfe nicht ausschließlich unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen dürfe nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt würden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs dürfe nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten am Ende aufgrund fehlender Mittel nicht gedeckt werden könnten. Die Kürzungen dürften keinesfalls in der Antragsbearbeitung, der Bedarfsermittlung, der Verhandlung von Leistungsangeboten bis hin zu Auswertung und Weiterentwicklung zur Deckung der Bedarfe der leistungsberechtigten Menschen spürbar werden. Dies bedürfe auf jeden Fall einer klareren Formulierung und gezielter Steuerung von Sanktionen. In Zeiten der Digitalisierung würden Datenerhebungen kein Hindernis mehr darstellen. Fraglich sei oft die adäquate Datenerhebung zur Zielstellung. Hier müsse durch effektive Datenauswahl, niedrigschwellige Datenerhebung aus den bereits bestehenden Informationen und ausreichende IT-Ausstattung eine angemessene Grundlage für die Datenerhebungen gelegt werden. Die Vorgehensweise der Schätzungen dürfe nicht dazu führen, dass die Leistungsberechtigten trotz bestehender Bedarfe aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine Leistungsbewilligung und die dazugehörige Leistungsfinanzierung erhalten würden. Im Zweifelsfall sei jedoch eine Schätzung der Bemessungsgrundlage wichtig, um für die Leistungsberechtigten keine Bewilligungs- und Finanzierungslücken in der Leistungserbringung zu verursachen. Das Diakonische Werk M-V begrüße grundsätzlich eine Konkretisierung der Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung, nur so könne Transparenz in der Entwicklung der Eingliederungshilfe hergestellt werden. Grundsätzlich sei es aber eine Aufgabe der Leistungsträger, die nicht auf die Leistungserbringer übertragbar sei. Die Anhebung der vorgesehenen Mindesthöhe für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sei grundsätzlich zu begrüßen. Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX sei am 19. Dezember 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt worden. In diesem würden zum Teil sehr ausführlich die Rahmen zur Leistungsberingung und Finanzierung bis hin zum Verfahren von Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und schließlich auch das Verfahren zur Wirksamkeit von Angeboten geregelt. Die Umsetzung verlaufe aus Sicht des Diakonischen Werks M-V aus unterschiedlichen Gründen zu langsam. Hierbei seien pandemiebedingte Umsetzungsschwierigkeiten einmal ausgenommen. Zum Beispiel bestünden bei den Leistungserbringern Unsicherheiten in der Personalplanung durch eine Umstellung der Finanzierungssystematik auf Fachleistungsstunden. Ein wesentlicher Grund seien zu langwierige Verhandlungen der Leistungen, obwohl hierzu von allen Seiten vereinbarte Musterleistungsvereinbarungen vorliegen würden. Der Benennung der Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG SGB IX M-V E und im AG SGB XII M-V E stehe man höchst kritisch gegenüber. Grundsätzlich müsse man feststellen, dass diese Neuregelungen über die Regelungen des § 125 SGB IX hinausgehen würden. In Bezug auf § 94 SGB IX sei angemerkt, dass mit der Neuregelung ebenso eine Eigenständigkeit der zentralen Stelle entstehe, die im Bundesrecht so nicht vorgesehen sei.

Es ist zu befürchten, dass die Zulässigkeit eines Schiedsstellenantrages für ein Vergütungselement erst nach dem gemäß § 4 Nummer 1 AG SGB IX Entwurf maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen der Zuständigkeit der zentralen Stelle angenommen werde. Dieses Verfahren lasse befürchten, dass sich die Verhandlungen um wenigstens ein weiteres Jahr bei durchschnittlicher Verfahrensdauer verlängern würde. Man schlage daher vor, diesen Passus zu streichen oder bei der vorgesehenen tatsächlichen Aufgabenverteilung eine Regelung zu treffen, die eine im Sinne der bundesrechtlichen Regelungen zügige und zusammenhängende Verhandlung des Leistungs- und Vergütungselements der Vereinbarung nach § 125 SGB IX ermögliche und befördere.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband M-V e. V. und die Dreescher Werkstätten gGmbH haben in ihrer gemeinsamen Ausführung dargestellt, dass es ein Ziel des Bundesteilhabegesetzes sei, in erster Linie eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen zu können. Zu etwaigen Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze sei daher herausgestellt, dass bereits in § 1 Ziele des Gesetzes bei der Nennung der Ziele eine Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolge. Man fordere daher die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nummer 2 und empfehle die Aufnahme als weiteres Ziel die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe werde nur durch diese Sicherung gewährleistet. Beides sei eng miteinander verknüpft. Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe könne nicht nur unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen, sondern müsse zu allererst dem Anspruch der gleichen Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilferechts für alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern genügen. Daher dürfe die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt würden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs dürfe nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden könnten. Bei der vorgesehenen Datenerhebung müsse darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene Daten für die Erhebung der Statistik genutzt würden. Insbesondere die Leistungserbringer dürften hierbei nicht zusätzlich belastet werden, wenn es um die Zusammenstellung von Daten gehe, die bereits seitens des Sozialleistungsträgers vorliegen würden. Zu hinterfragen sei die Datenerhebung zum Stundenumfang und der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Angeboten der Eingliederungshilfe. Hier sei auf die vereinbarte Systematik der Vergütungsvereinbarungen und auch Leistungsvereinbarungen verwiesen, die von einem Datum bei der Vereinbarung der Anzahl der Beschäftigten in Abhängigkeit vom vereinbarten Leistungsangebot und der angenommenen Anzahl von Unterstützenden ausgehe und im Rahmen der Leistungserbringung dynamisch sei. Insgesamt gelte es, den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten. Zu berücksichtigen und für die Planung auch der zu besetzenden Fallmanagerstellen auf der Leistungsträgerseite sei eine Übersicht über das laufende und abgeschlossene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf der Grundlage des ITP wichtig. Damit verbunden ergebe sich gegebenenfalls ein konkreterer Stellenbedarf, um die gesetzlichen Verfahrensfristen für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Insgesamt sei es für die Träger von Leistungsangeboten wichtig, dass alle von ihnen betreuten Menschen mit Behinderung nach gleichen Maßstäben den Zugang zu den Leistungen erhalten würden. Dies sei gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Anforderungen an die Gesamt- und Teilhabeplanung fraglich.

Insofern sei die Umsetzung von landeseinheitlichen Standards in der vereinbarten Form mehr als wünschenswert. Für eine landeseinheitliche Umsetzung sei es erforderlich, dass in der AG Soziales die Umsetzung regelmäßig thematisiert werde und konkrete Festlegungen getroffen würden, wenn unterschiedliche Umsetzungsstandards festgestellt werden. Zudem bedürfe es einer zentralen neutralen Ombudsstelle, angesiedelt beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, bei der die Fragen, Probleme oder auch Schwierigkeiten im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren gemeldet werden könnten. Dann könnten einvernehmliche Lösungen gesucht werden. In der Praxis müsse der Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX auch ausgeschöpft werden. Dabei würden sich die Dauer und der Umfang der Leistungen nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen. So könne es bei einem kurzen Bewilligungszeitraum zu einer Überforderung des Teilnehmers am Budget für Arbeit führen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass begleitende Angebote für den Teilnehmer am Budget für Arbeit als auch für seinen Arbeitsgeber angeboten würden. Bei der Höhe sei es wünschenswert, wenn der Bundesgesetzgeber die Zuschusshöhe deutlich nach oben verschiebe. Ziel müsse es sein, dass eine Beschäftigung nach tariflicher Regelung und einer Einstufung entsprechend den Anforderungen an die Stelle erfolgen könne. Die Chance für eine stabile Eingliederung steige mit der Intensität der Begleitung. Die persönliche Begleitung durch eine Vertrauensperson sei dabei sehr wichtig. Dafür sei eine zeitliche angemessene und auf Langfristigkeit angelegte Leistungsbewilligung sinnvoll. Hingewiesen sei ebenso auf die besondere Problematik der Kosten der Unterkunft. Zwar seien mit Inkrafttreten des SGB IX fachliche Leistungen von existenzsichernden Leistungen getrennt worden, jedoch zeige sich gerade bei der Berechnung der Miete der Wohnungen in besonderen Wohnformen ein dringender und kurzfristig notwendiger Regulierungsbedarf. Die Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des KSV im AG SGB IX M-V bewerte man sehr kritisch. Zum einen gehe die Festlegung deutlich über die in § 125 SGB IX festgelegten Regelungen hinaus. Zum anderen führe dies im Einzelfall zu einer extremen Schieflage, die bis zur Leistungseinstellung des Leistungserbringers führen könne. Insgesamt sehe man in der vorgeschlagenen Regelung in § 4 Absatz 2 einen Verstoß gegen die bundesrechtliche Regelung, da hier eine Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 3 SGB IX auch ohne verbindliche Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 2 SGB IX möglich sei. Man schlage daher vor, diesen Passus zu streichen.

Der **Landkreis Rostock** hat ausgeführt, dass mit § 18 AG SGB IX eine Verpflichtung der Eingliederungshilfeträger zur fortlaufenden Datenerhebung und -übermittlung an das Land eingeführt werden solle. Der § 18 AG SGB IX regle in diesem Zusammenhang, dass die Daten vor allem geeignet sein müssten, den Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1 AG SGB IX, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Nach der Rechtsauffassung des Landkreises Rostock sei bereits die offene Formulierung des § 18 AG SGB IX „vor allem“ hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung problematisch. Sie erlaube eine inhaltlich nahezu unbeschränkt erweiterbare und austauschbare Zweckbindung der durch die Eingliederungshilfeträger fortlaufend zu erhebenden Daten seitens des Landes, welche im Gesetz selbst nicht ansatzweise definiert würde. Dies erscheine in Anbetracht der Grundsätze zur Erhebung von (Sozial-)Daten, insbesondere dem Erfordernis der Erforderlichkeit einer Datenerhebung, als zu unbestimmt.

Auch aus verwaltungsökonomischer Sicht bleibe festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die geforderte fortlaufende Datenerfassung dem offenen Zweck der Erhebung zu einem erheblich erhöhten Abfragevolumen führen könnte, welches zu einem Personalaufwuchs führen dürfte, der wiederum im Rahmen der Konnexität zu berücksichtigen sei, weil bereits jetzt in der Vergangenheit geforderte Daten nicht lediglich maschinell erfasst und übermittelt würden. Man begrüße ausdrücklich den Umstand, dass das Nähere zur Datenerhebung und -übermittlung in einer Rechtsverordnung geregelt werden solle und sich diesbezüglich die Beteiligten abstimmen würden. Indes sei es aus Sicht des Landkreises Rostock begrüßenswert, wenn eine Abstimmung mit den Eingliederungshilfeträgern bereits bei Erlass der Rechtsverordnung erfolgen würde und nicht erst danach in einem Verfahren außerhalb des Rechtscharakters einer Verordnung. Der Landkreis Rostock lehne die Sanktionsmöglichkeiten nach § 18 AG SGB IX M-V vollumfänglich ab. Diesseits würden bereits dem Grunde nach starke rechtliche Zweifel daran gehegt, ob eine Norm mit Sanktionscharakter, die auf der Übermittlung von Daten ohne gesetzlich klar definierten Zweck beruhe, überhaupt den Erfordernissen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen würde. In Verbindung mit dem Umstand, dass gemäß § 18 AG SGB IX die Umsetzungsdetails der zu erlassenden Verordnung mit den Eingliederungshilfeträgern lediglich abzustimmen seien und bereits in der Vergangenheit Daten gefordert worden seien, die aus fachlichen sowie tatsächlichen Gründen schlicht nicht hätten geliefert werden können, könnte ferner der Fall eintreten, dass die Eingliederungshilfeträger mangels Umsetzungsmöglichkeit in eine „Dauer-sanktionierung“ eintreten würden. Die Norm würde damit ihren Sanktionscharakter verlieren und zum Regelfall, was ebenfalls gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen dürfte. Im Falle einer gleichzeitig erhöhten Datenabforderung käme dies darüber hinaus einer indirekten dauerhaften Finanzierungskürzung bei Aufgabenlaststeigerung gleich, sodass auch Folgefragen in Bezug auf den Konnexitätsgrundsatz nach § 91 KV M-V zu beantworten seien.

Der **Landkreis Vorpommern-Greifswald** hat dargestellt, dass es sich bei der Thematik um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handele. Dies bedeute, dass man die Aufgaben nach fachlicher Weisung ausführe. Die fachliche Weisung hinsichtlich der Standards zu konkreten Ausführungen liege also nicht beim Landkreis. Allerdings sei man hinsichtlich der neuen Rechtslage darauf angewiesen gewesen, eigene Annahmen hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattungen zu treffen. Dies hätte Konsequenzen bezüglich der Haushalts- und Stellenplanungen gehabt. Gleichzeitig sei die Finanzierung dieser Bedarfe unklar gewesen. Dies habe dazu geführt, dass man als Landkreis bei der Einstellung des Personals seit Jahren abwartend reagieren müsse. Trotzdem seien die Aufgaben aber vorhanden. Am Ende müsse das von dem vorhandenen Personal geleistet werden. Diese Dauerüberlastung des Personals würden natürlich ebenso die betroffenen Hilfeempfänger spüren. Stand jetzt reiche die Finanzierung des Landes nicht aus, um diese Aufgaben bewältigen zu können. Hinzukomme, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald sich schon seit Jahren in einer notwendigen Haushaltskonsolidierung befinde. Dies bedeute gleichzeitig, dass die Landesregierung dem Landkreis massive Sparvorgaben hinsichtlich des Stellenplanes abfordere. Daher falle es schwer, in diesem Bereich so zu agieren, dass man ausreichend Personal einplanen könne. Daher brauche es klare Vorgaben von der entsprechenden Fachaufsicht, welche Standards zu erfüllen seien, damit man landeseinheitlich und vergleichbar handeln könne. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 140 Hilfeempfänger pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter würden konkret bedeuten, dass sich eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter 2,8 Stunden pro Monat um einen Hilfeempfänger kümmern könne.

Dieser Stundensatz sei nach Auffassung des Landkreises nicht auskömmlich. Hinzukomme, dass man ebenso Qualifizierungsbedarf in diesem neuen Feld einplanen müsse. Dies gelte insbesondere für die Neuanstellungen. Es stehe zu befürchten, dass der Landkreis diese Aufgabe nicht angemessen erledigen könne, wenn es nicht zu einem deutlich verbesserten Personalschlüssel komme.

2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass es im Wesentlichen um die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 gehe. Mit diesem habe das Landesverfassungsgericht den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des BTHG zum Teil stattgegeben und zwei Vorschriften – nämlich die Regelung zum Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2019 in § 19a AG SGB XII M-V und die Regelung für den Mehrbelastungsausgleich ab dem Jahr 2021 in § 15 AG SGB IX M-V für unvereinbar mit dem Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes M-V erklärt. Dem Landesgesetzgeber sei aufgegeben worden, bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum auch rückwirkend – also ab 2019 – eine Neuregelung des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des BTHG zu treffen. Bis dahin seien die Vorschriften weiter anwendbar. Danach sei dies aber nicht mehr möglich. Mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs werde das Landesausführungsgesetz SGB IX geändert. Dabei werde entsprechend den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 19. August 2021 der Mehrbelastungsausgleich zum BTHG neu geregelt. Für die Vergangenheit, mithin für die Jahre 2019 bis 2021, sehe der Gesetzentwurf einen finanziellen Ausgleich in Höhe von einmalig 8,5 Mio. EUR vor. Dieser solle zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Beträgen in einer Gesamthöhe von 11,046 Mio. EUR gezahlt werden. Ab dem Jahr 2022 werde der Mehrbelastungsausgleich auf jährlich 9 Mio. EUR festgelegt. Diese Beträge seien entsprechend nach den vom Landesverfassungsgericht verankerten Grundsätzen ermittelt worden. Das Land habe für die Vergangenheit, also die Jahre 2019 bis 2021, den notwendigen und angemessenen Mehraufwand ermittelt. Für die Zeit ab 2022 habe es eine Kostenprognose, also eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung durchgeführt. Grundlage seien die Rückmeldungen der Kommunen auf eine Datenabfrage des Landes bzw., soweit keine Rückmeldung erfolgt sei, wie dies leider bei den kreisfreien Städten der Fall gewesen sei, die ungenaueren Angaben aus den Stellenplänen. Diese habe das Innenministerium zur Verfügung gestellt. Neben der Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts greife der Gesetzentwurf sowohl bei der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX (Artikel 1) als auch bei der Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII auch die Koalitionsvereinbarung auf. In dieser hätten die Koalitionsparteien unter den Randziffern 18 und 383 vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten und das Land dazu in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung erheben würden und diese für die zukünftige Planung der Kostenentwicklung und die Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen würde. Der Gesetzentwurf regle insoweit, dass die Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sowie der KSV als ihre zentrale Stelle im Rahmen der Umsetzung der Gesetze verpflichtet seien, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln.

Klargestellt werde, dass die Daten vor allem geeignet sein müssten, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele der Landesausführungsgesetze, über die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Leistungsträger sowie über die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungs- und der Sozialhilfe zu führen. Die Einzelheiten regele das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung in Abstimmung mit den Kommunen und der zentralen Stelle. Hervorzuheben sei die Einfügung des neuen § 17 AG SGB IX M-V. Damit werde § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX aufgegriffen. Nach dieser Vorschrift könnten die Länder bei der Umsetzung des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Von dieser Möglichkeit solle in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht werden. Hintergrund sei, dass das Budget für Arbeit durch die Erhöhung des Mindestlohns ohne gesetzliche Anpassung für Arbeitgeber unattraktiver geworden sei und der Bundesgesetzgeber bisher mehrfachen Forderungen der Länder, die Grenze der Bezugsgröße zu erhöhen, nicht nachgekommen sei. Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs solle das Landesausführungsgesetz SGB XII geändert werden. Die Anpassung beziehe sich u. a. auf die Regelungen zur Zuständigkeit der Sozialhilfeträger, auf die Klarstellungen bei der Zuständigkeit des KSV als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger und auf die bereits erwähnten Regelungen zur Datenerhebung. Die vorgesehenen Änderungen des Kommunalsozialverbandsgesetzes mit Artikel 3 und des Landesausführungsgesetzes SGB II in Artikel 4 basiere in erster Linie auf dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021. Hinsichtlich der Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, warum es eine unterschiedlich quotale Kostenerstattung des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII bzgl. der Landkreise (82,5 %) und der kreisfreien Städte (72 %) gebe, hat die Sozialministerin geantwortet, dass neben den Zielquoten, also den Anteilen des Landes für die kreisfreien Städte in Höhe von 72 % und für die Landkreise in Höhe von 82,5 % der Jahresnettoaussahlungen, für einige Landkreise zusätzlich Übergangsquoten gelten würden. Diese würden sich aus § 19 Absatz 2 AG SGB XII M-V ergeben und gemäß § 14 AG SGB IX M-V auch für das Landesausführungsgesetz SGB IX gelten. Die Ziel- und Übergangsquoten würden auf der zum 1. Januar 2016 umgestellten Finanzierung im Rahmen einer Teil-Ist-Kostenerstattung der Nettosozialhilfeausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte beruhen. Die Höhe der Erstattung basiere auf dem Anteil der Nettoausgaben für Leistungen der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (i. d. R. stationäre und teilstationäre Leistungen bzw. Leistungen in Einrichtungen) an den Nettogesamtausgaben in den Jahren 2010 bis 2014. Dieser sei zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich hoch. Außerdem sei berücksichtigt worden, dass in den kreisfreien Städten bessere infrastrukturelle Gegebenheiten im Vergleich mit den Landkreisen bestehen würden und so mehr ambulante Angebote in einem vergleichsweise engen räumlichen Umfeld vorhanden seien. Insoweit seien in Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die unterschiedlichen Zielquoten ermittelt worden. Im Rahmen des gemäß § 22 Absatz 1 AG SGB XII M-V zum 1. Januar 2021 durch das Ministerium als die oberste Landessozialbehörde zu erstellenden Evaluierungsberichts sei auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen einschließlich der Zielquoten zu überprüfen gewesen. Dabei habe die Auswertung der statistischen Daten für die Jahre 2016 bis 2019 zum einen ergeben, dass der Anteil der Nettoausgaben für Leistungen der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe (i. d. R. stationäre und teilstationäre Leistungen bzw. Leistungen in Einrichtungen) an den Nettogesamtausgaben insgesamt weiter gesunken sei. Zum anderen sei deutlich geworden, dass zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten weiterhin Unterschiede bei dem Stand und der Entwicklung der ambulanten Leistungserbringung bestehen würden.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Sozial- und Eingliederungshilfe sei zusammenfassend festgestellt worden, dass, mit Blick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Landkreisen und den kreisfreien Städten und die weiter differenzierten Anteile der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe, die voneinander abweichenden gesetzlichen Quoten weiterhin gerechtfertigt und in der bisherigen Höhe für die Landkreise und kreisfreien Städte auskömmlich seien. Das Landesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 19. August 2021 die Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte und des Landkreises Ludwigslust Parchim gegen § 12 AG SGB IX M-V und damit gegen die Zielquoten mangels Beschwerdebefugnis unter Verweis darauf, dass nicht vorgetragen worden sei, warum die derzeitigen Zielquoten nicht ausreichend seien, als unzulässig zurückgewiesen bzw. verworfen.

Die Fraktion der SPD hat schriftlich gegenüber dem Ausschuss erklärt, dass es entsprechend den Ausführungen des Landesverfassungsgerichts der Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose bedürfe. Das bedeute, dass für die auf die Zukunft gerichtete erforderliche Kostenprognose eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung notwendig sei. Geboten sei eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dabei seien zugängliche Erkenntnisquellen situationsgerecht auszuschöpfen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie möglich abzuschätzen. In Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts und in Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens habe das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport unverzüglich die zugänglichen Quellen ausgewertet und sich an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Übermittlung von weiter notwendigen Daten zur Herleitung des Mehrbelastungsausgleichs gewandt. Die Bitte habe sich u. a. auf Angaben zu den Leistungsbeziehern, die Stellenbesetzung in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie den Stand der Bedarfsfeststellung und der Vertragsverhandlungen bezogen. Die Landkreise hätten nach umfassenden Erläuterungen durch das Sozialministerium zumindest die grundsätzlich und mindestens notwendigen Daten (insbesondere Angaben zu den Leistungsbeziehern und der Stellenbesetzung in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) übersandt. Weitere ggf. relevante Daten hätten sie unter Verweis darauf, dass diese nur durch händische Auszählung zu ermitteln wären, was einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, nicht übermittelt. Die kreisfreien Städte hätten eine Übermittlung der notwendigen Daten trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Aufforderungen abgelehnt. Nach einer ersten Auswertung der durch die Landkreise übermittelten Daten habe das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport vor Ort hinsichtlich der übermittelten Daten noch bestehende Einzelfragen zu den Datenmeldungen mit diesen besprochen. Da die kreisfreien Städte keine Daten übermittelt hätten, habe das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bei diesen allein auf Grundlage der erreichbaren Statistiken und Stellenpläne die notwendige Bestimmung und Prognose erarbeitet. Insoweit beruhe die Herleitung der Ausgleichsleistungen für die Vergangenheit (2019 bis 2021) in Höhe von zusätzlich einmalig 8,5 Mio. EUR und die Herleitung des Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 in Höhe von jährlich 9 Mio. EUR sowohl auf der Auswertung von Daten zu den Leistungsbeziehern und den Stellenbesetzungen, die von den Landkreisen übermittelt worden seien, als auch auf der Auswertung von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zugänglichen Daten und Statistiken.

Mit § 15 Abs. 1 würde die Höhe des zusätzlichen finanziellen Ausgleiches für die Jahre 2019 bis 2021 mit 8,5 Mio. EUR Euro sowie die Verteilung dieser Mittel bestimmt. Der Betrag würde zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Beträgen in einer Gesamthöhe von 11,046 Mio. EUR gewährt. Die Herleitung des Betrages berücksichtigte, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bereits in der Vergangenheit vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes die Aufgaben der Eingliederungshilfe wahrgenommen hätten. Damit müssten durch das Land nur zusätzliche Aufwendungen ausgeglichen werden. Insoweit bilde das Jahr 2017 den Ausgangspunkt zur Bestimmung tatsächlicher Mehrbelastungen der Eingliederungshilfeträger in Umsetzung des BTHG. Zugrunde gelegt würden die Ist-Ausgaben für Personalkosten zuzüglich pauschal berechneter Sachkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten. Dabei würde bewusst von dem in der „Gemeinsamen Erklärung“ der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip aus dem Jahr 2002 genannten Wert in Höhe von 10 % abgewichen. Dieser würde sowohl unter Berücksichtigung seiner fehlenden Anpassung in den letzten 20 Jahren als auch der aktuellen weltpolitischen Lage und deren spürbaren Folgen (hohe Inflationsrate und steigende Energiepreise) zu unangemessenen Ergebnissen führen. Da das Land kein Aufgabenträger sei und die Aufgabenwahrnehmung, auch wenn sie im übertragenen Wirkungskreis erfolge, den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung obliege, seien alle Kommunen einbezogen worden. Abzüge oder eine Nichtberücksichtigung für eine gegebenenfalls unzureichende Personalausstattung bis zum 31. Dezember 2017 seien nicht erhoben worden. Auf Basis der vorliegenden Daten sei von 2019 bis 2021 im Vergleich zum Ausgangspunkt 31. Dezember 2017 ein Mehraufwand von insgesamt 16 895 758,21 Euro entstanden. Dabei seien Tarifsteigerungen seit 2017 für das bereits vorhandene Personal mit Blick auf die nur unzureichend mögliche Abgrenzung bewusst nicht herausgerechnet worden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgleichsregelungen und -zahlungen (insgesamt 11,046 Mio. EUR) seien die Verwaltungsmehrausgaben für die Jahre 2019 bis 2021 durch die zusätzliche Bereitstellung von 8,5 Mio. EUR mehr als ausgeglichen worden. Der überschüssige Ausgleichsbetrag von circa 2,65 Mio. EUR verbleibe bei den kommunalen Gebietskörperschaften und stehe für die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung. Durch die Verteilung der Mittel nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher im Laufe des Jahres 2020 seien auch die Aufgabenerfüllung und Personalausstattung in der Vergangenheit angemessen einbezogen worden. Diese Verteilung sei ein objektives, belastungsorientiertes und unter fachlichen Gesichtspunkten gut geeignetes Kriterium. Kommunen, die sich bereits frühzeitig auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vorbereitet und Personal eingestellt hätten, würden dadurch gerade nicht schlechter gestellt. § 15 Abs. 2 Landesausführungsgesetz SGB IX bestimme die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ab 2022 auf jährlich 9 Mio. EUR. Auch zur Bestimmung des Mehrbelastungsausgleichs ab 2022 bilde das Jahr 2017 mit seiner Ist-Personalausstattung und den sich daraus ergebenden Personal- und Sachkosten die Grundlage für die notwendige Prognose. Entsprechend den vorliegenden Daten würde es zum 31. Dezember 2017 162,73 Vollzeitäquivalente in der Eingliederungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern geben. Die Zahl habe sich bis 2022 auf 263,54 Vollzeitäquivalente erhöht.

Auch mit Blick darauf, dass sich nach fünf Jahren Geltung eines Großteils der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Organisations- und Personalstruktur verfestigt habe, ermögliche die derzeitige Personalausstattung in Höhe von 263,54 Vollzeitäquivalenten über das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt betrachtet unter den Gesichtspunkten der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit vollumfänglich eine fachlich qualifizierte hochwertige Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung. Damit ergebe sich ein Stellenmehrbedarf in Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt ca. 101 Vollzeitäquivalenten (2017: 162,73 Vollzeitäquivalente, 2022: 263,54 Vollzeitäquivalente). Dabei sei nicht davon auszugehen, dass dieser Stellenmehrbedarf sich in den nächsten Jahren grundlegend reduzieren werde. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stelle alle Beteiligten weiter vor große Herausforderungen. Zur Bestimmung eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs würden in der Prognose durchschnittlichen Personal- und Sachkosten von 79 000 EUR je Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt. Dabei sei der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2022 aus den Personalkosten der einzelnen Entgeltgruppen in den jeweils höchsten Stufen und einem pauschalen Sachkostenzuschlag von 20 % der Personalkosten unter Berücksichtigung der Personalstruktur in der Eingliederungshilfe für das Jahr 2022 nach den Angaben der Landkreise bzw. bei den kreisfreien Städten der Angaben aus den Stellenplänen zugrunde gelegt worden. Der so gebildete gewichtete Mittelwert betrage für das Jahr 2022 76 731,62 EUR. Da davon auszugehen sei, dass die anstehenden Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) absehbar zu einer Erhöhung der Personalkosten führen werde, würde ein einfacher Rückgriff auf den gewichteten Mittelwert den Anforderungen des Landesverfassungsgerichts an eine aussagekräftige Prognose nicht genügen. Insoweit sei für die Prognose durchschnittlichen Personal- und Sachkosten von 79 000 EUR je Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt worden. Bei einem Stellenmehrbedarf von 101 Vollzeitäquivalenten ergebe sich ein Mehrbedarf von 7 979 000 EUR. Dieser würde mit Blick auf die absehbare Entwicklung im Interesse der Kommunen auf 9 Mio. EUR aufgerundet. Dieser Betrag sei auch unter Berücksichtigung der Prognose der Entwicklung der Anzahl der Leistungsbezieher angemessen.

Die Fraktion der SPD hat weiter betont, dass mit dem Betrag von 9 Mio. EUR, der auch auf dem Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 als rechnerische Größe genannte Personalschlüssel für die Bearbeitung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (sowohl Fallmanagement als auch Sachbearbeitung) von insgesamt eins zu 140 insoweit Rechnung getragen werde, als er bei allen Kommunen erfüllt und bei der Mehrzahl deutlich unterschritten würde. Über das gesamte Land gesehen, erfolge auf Basis der vorliegenden Daten derzeit die Aufgabenwahrnehmung aktuell mit einem rechnerischen Personalschlüssel von durchschnittlich circa eins zu 95. Soweit im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht worden sei, dass der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes von einem Personalschlüssel von eins zu 50 ausgegangen würde, sei klarzustellen, dass dies so nur unvollständig wiedergegeben worden sei. Vielmehr heiße es in der Gesetzesbegründung dazu: „Bei komplexen, insbesondere trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen ist künftig ein Teilhabeplan- bzw. ergänzendes Gesamtplanverfahren mit Konferenzen unter Beteiligung aller beteiligten Leistungsträger vorgesehen. In weniger komplexen Fällen soll hingegen zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes ein reduziertes Verfahren weiterhin ausreichend sein. In komplexen Leistungsfällen (nach dieser Studie geschätzt 15 bis 20 % aller Leistungsfälle) wird zusätzliches Personal, das zudem fachlicher qualifiziert sein sollte, erforderlich sein.“

Ausgehend von rund 180 000 neuen Leistungsfällen in der Eingliederungshilfe pro Jahr wären dies bis zu 36 000 komplexe Leistungsfälle im Jahr, zu deren Erledigung 720 (1:50) qualifizierte Mitarbeiter benötigt werden. Das zusätzliche (qualifiziertere) Personal für die Bearbeitung der erwarteten komplexen Leistungsfälle wird nach Schätzungen dieser Expertise des ISG jährliche Mehrausgaben in Höhe von 40 bis 60 Mio. EUR verursachen.“ (BT-Drs. 18/9522, S. 214). Das und die weiteren Ausführungen und Berechnungen des Bundes würden bedeuten, dass nur für einen Teil der neuen Fälle ein erhöhter Aufwand zu verzeichnen sei und in Mecklenburg-Vorpommern unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels ein Mehrbedarf für diesen Bereich ohne Berücksichtigung von Einsparungen an anderer Stelle von bis ca. 1,2 Mio. EUR bestehe. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Personal- und Organisationshoheit obliege. Die ihnen übertragenen Aufgaben hätten sie in eigener Personal- und Organisationshoheit zu strukturieren und zu erfüllen. Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung als hohes Verfassungsgut durch das Land seien gerade nicht zulässig und rechtswidrig.

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP fragten in der abschließenden Beratung des Ausschusses nach den Auswirkungen auf den Landeshaushalt hinsichtlich der zusätzlich 20 000 000 EUR, die durch den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE im Haushalt abgebildet werden müssten. Das Finanzministerium hat daraufhin erklärt, dass gemäß Artikel 64 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anträge aus der Mitte des Landtags, die zu Mehrausgaben führen würden, immer auch bestimmen müssten, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Die Landesregierung sei mit dem durch die Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsantrag aufgefordert worden, die Deckung der durch den Antrag in 2022 verursachten Mehrausgaben von 20 000 000 EUR aus dem Kapitel 1108, Titel 542.01, Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz, umzusetzen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben im Zuge der Beratungen im Ausschuss folgenden Antrag gestellt:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚werden‘ ein Semikolon und die Wörter ‚dies setzt eine Einigung zu wesentlichen Inhalten der Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus‘ eingefügt.“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) und den durch das Land nach § 12 Abs. 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 18 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Abs. 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagszahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Abs. 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 wird mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist. Hinsichtlich der Bestimmung des Dynamisierungswertes gilt § 18 Absatz 5 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB XII.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.

(8) Im Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungs- und Sozialhilfeträgern neben den monatlichen Abschlagszahlungen für 2022 einen einmaligen Abschlagsbetrag in Höhe von 20 000 000 EUR. Die Verteilung erfolgt entsprechend den monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2022. Bei der Ermittlung der Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2022 nach Absatz 6 und § 18 Absatz 6 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wird der zusätzliche Abschlagsbetrag berücksichtigt und verrechnet.““

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

**„§ 18
Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung**

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 13 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung**

(1) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung ist im Zuge der Übermittlung zu bestätigen. Zudem ist ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen sind. Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 1 darzulegen und zu begründen. Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30 September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Satz 5 gilt entsprechend, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.

(2) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Sozialhilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe) und den durch das Land nach § 17 Abs. 2 zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Sozialhilfe) bis zur Mitte des zweiten Quartals fest, soweit die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 21 entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen sind. Dabei sind dem Sozialhilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung beziehungsweise notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Abs. 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden.

Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(4) Zu den Auszahlungen nach Absatz 2 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe und des trägerbezogenen Übergangsbetrags nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

(5) Auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe nach Absatz 2 bestimmt die oberste Landessozialbehörde die trägerbezogenen Abschlagzahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dazu wird der trägerbezogene Erstattungsbetrag nach Satz 1 mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins ist.

Der Dynamisierungswert ist das Ergebnis der Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des Vorjahres dividiert durch die Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX des vorvergangenen Jahres. Die Abschläge können auf volle Tausend EUR gerundet werden. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 13 Absatz 5 des Landesausführungsgesetzes SGB IX.

(6) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe des Vorjahres erfolgt umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet.

(7) Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung kann die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass regeln.““

2. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21

Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 18 Absatz 1 und 2, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialhilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführenden Abstimmung über die jeweiligen Einzelheiten durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.““

II. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 4“ gestrichen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben in ihrer schriftlichen Begründung zu ihrem Änderungsantrag ausgeführt, dass die Anpassung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 AG SGB IX M-V den Hinweisen in der Expertenanhörung und Erfahrungen aus der Praxis Rechnung trage. Es werde klargestellt, dass Vergütungsverhandlungen erst mit der Einigung zu wesentlichen Punkten in der Leistungsvereinbarung beginnen könnten und ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes berührt sei. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung sei aber nicht Voraussetzung. Zur Neufassung der Vorschrift des § 13 AG SGB IX M-V erklären die Antragsteller, dass ebenso wie bei § 18 AG SGB XII M-V im Ergebnis der Landtagsberatungen, der durchgeführten Expertenanhörung und des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden am 21. November 2022 sowohl das Verfahren zur Bestimmung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe und der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe als auch die Bestimmung der Abschläge neu geregelt würden. Hintergrund sei, dass der in der Vergangenheit vor der Feststellung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe vorzunehmende Abgleich mit der Statistik zu Verzögerungen geführt habe. Zudem würden die Bemessung der Abschlagszahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte in der Eingliederungs- und Sozialhilfe in den letzten Jahren und die tatsächliche Kostenentwicklung so auseinandergehen, dass mit den Schlussrechnungen nach der Feststellung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Regel noch hohe Erstattungen nachzuzahlen seien. Mit Absatz 1 werde geregelt, dass die Eingliederungshilfeträger der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Vorjahres zu übermitteln hätten. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage würde der Termin der Meldung um einen Monat nach vorn verschoben. Die Kommunen hätten im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zugesagt, dass ihnen dies möglich sei. Dies sei Voraussetzung dafür, die trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen frühzeitiger festsetzen und die Abschläge näher an der tatsächlichen Kostenentwicklung bestimmen zu können.

Klargetellt werde, dass die Eingliederungshilfeträger vor der Übermittlung verpflichtet seien, zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt seien und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Diese Prüfung sei im Zuge der Übermittlung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zu bestätigen. Zudem sei ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen seien. Außerdem seien Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr im Rahmen der Übermittlung darzulegen und zu begründen. Um frühzeitig Kostenentwicklungen abschätzen zu können, seien die Eingliederungshilfeträger, wie bisher auch, zudem verpflichtet, der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr zu übermitteln. Auch insoweit seien Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr darzulegen und zu begründen. Des Weiteren hätten die Antragsteller dargestellt, dass der Absatz 2 u. a. das Verfahren der Feststellung der Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr regle.

Diese werde nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Eingliederungshilfeträger (= trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) ermittelt. Auf dieser Grundlage werde ebenfalls der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (= trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) ermittelt. Die Feststellung erfolge bis zur Mitte des zweiten Quartals. Voraussetzung dafür sei, dass die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen nach § 18 entsprechen. Die Prüfung der Mängelfreiheit der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport solle sich damit künftig an den nach § 18 zu erhebenden Daten orientieren. Ein Benehmen mit dem Finanzministerium sei nicht mehr vorgesehen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen würden, müsse die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen seien. Ausdrücklich klargestellt sei, dass dabei dem Eingliederungshilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung bzw. notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen seien. Wenn der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachkomme, sei die oberste Landessozialbehörde berechtigt, die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe abzuschließen. Auf dieser Grundlage würden dann der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gelte entsprechend. In Absatz 3 werde das weitere Verfahren normiert. Klargestellt werde, dass die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt würden. Soweit Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 bestehen, seien diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu erheben. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, habe er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Die Antragsteller führen zum Absatz 4 aus, dass klargestellt werde, dass zu den Auszahlungen nach Absatz 2 nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht seien, gehören würden. Soweit die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15 erfahre, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hätten, sei sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagszahlungen zu verrechnen. Hinsichtlich des Absatz 5 führen die Antragsteller aus, dass dieser Teil die Berechnung der Abschlagszahlungen regele. Dabei orientiere sich Norm und Verfahren soweit möglich an den Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes. Ziel sei es, die Abschlagszahlungen näher an die voraussichtliche Kostenentwicklung heranzuführen, um Vorfinanzierungen in den laufenden Haushalten der kommunalen Aufgabenträger zu reduzieren.

Die oberste Landessozialbehörde bestimme auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Absatz 2 die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dies sei notwendig, da die Nettoauszahlungen frühestens im zweiten Quartal des Folgejahres durch die oberste Landessozialbehörde festgestellt werden könnten. Im nächsten Schritt werde der trägerbezogene Erstattungsbetrag des Vorjahres mit einem Dynamisierungswert multipliziert, soweit der Dynamisierungswert größer als eins sei. Hinsichtlich der Bestimmung des Dynamisierungswertes gelte § 18 Absatz 5 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII. Ins Verhältnis gesetzt würden also die Summe der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe des Vorjahres und die Summe der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe des vorvergangenen Jahres. Klargestellt werde, dass die Abschläge auf volle Tausend Euro gerundet werden könnten und die Auszahlung der Abschläge jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 5 AG SGB XII M-V erfolge. Die Antragsteller erklärten, dass mit Absatz 6 anknüpfend an die bisherige Regelung klargestellt werde, dass die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe des Vorjahres umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2 erfolge. Übersteige die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres, würden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet. Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung könnte die oberste Landessozialbehörde gemäß Absatz 7 durch Runderlass regeln. Die Antragsteller betonen, dass mit Absatz 8 das Ergebnis des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 21. November 2022, dass im Jahr 2022 neben den monatlichen Abschlagszahlungen eine zusätzliche Abschlagszahlung in Höhe von 20 000 000 EUR erfolge, umsetzen würde. Satz 1 stelle dies klar. Die Verteilung des einmaligen Abschlagsbetrags erfolge entsprechend den monatlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2022. Zudem werde darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Schlusszahlung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe für das Jahr 2022 nach Absatz 6 und § 18 Absatz 6 des Landesausführungsgesetzes SGB XII der zusätzliche Abschlagsbetrag berücksichtigt und verrechnet würde.

Gemäß Artikel 64 Absatz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern müssten Anträge aus der Mitte des Landtags, die zu Mehrausgaben führen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen seien. Daher werde die Landesregierung aufgefordert, die Deckung der durch den Antrag in 2022 verursachten Mehrausgaben von 20 000 000 EUR wie folgt umzusetzen:

Kapitel	MG	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz HPL 2022	Veränderung +/-	Ansatz HPL 2022 neu
1108	-	542.01	Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz	32 400,0	-20 000,0	12 400,0

Zu Punkt I.3 des Antrages führen die Antragsteller aus, dass mit den Änderungen zunächst die bisherigen zwei Absätze des § 18 AG SGB IX M-V in einen Absatz zusammengefasst würden. Dadurch seien Dopplungen vermieden worden. Die zu erhebenden Daten müssten künftig auch geeignet sein, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 13 Absätze 1 und 2 prüfen zu können.

Durch die in Satz 3 vorgenommene Ergänzung werde klargestellt, dass vor Verabschiedung der Verordnung zur Datenerfassung eine gemeinsame Abstimmung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Finanzministerium, den Eingliederungshilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführen sei. Diese und ihre Ergebnisse seien bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen. Des Weiteren würden die Änderungen den Ergebnissen des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 21. November 2022 Rechnung tragen. Die vorgesehene Möglichkeit, in der Verordnung zur Datenerfassung als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 AG SGB IX M-V zu regeln, sei erst ab 2026 möglich. Mit Blick auf die mit den Kommunen vereinbarte Konzipierung, Einrichtung und Betreibung des gemeinsamen Datenpools werde bis einschließlich 2025 davon abgesehen, den vorgesehenen Einbehalt in der Rechtsverordnung zu regeln. Dies sei mit der Erwartung verbunden, dass die Auswertungen des Datenpools nach einer entsprechenden Einführungs-, Pilotierungs- und Erprobungsphase ab 1. Januar 2026 fehler- und streitfrei durchgeführt würde. Hinsichtlich der Neufassung der Vorschrift des § 18 AG SGB XII M-V in Punkt II.1 erklärten die Antragssteller, dass im Ergebnis der Landtagsberatungen, der durchgeführten Expertenanhörung und des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden am 21. November 2022 sowohl das Verfahren zur Bestimmung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe und der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe als auch die Bestimmung der Abschläge neu geregelt würden. Hintergrund sei, dass der in der Vergangenheit vor der Feststellung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen Sozialhilfe vorzunehmende Abgleich mit der Statistik zu Verzögerungen geführt habe. Zudem seien die Bemessung der Abschlagszahlungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte in der Eingliederungs- und Sozialhilfe in den letzten Jahren und die tatsächliche Kostenentwicklung so auseinandergegangen, dass mit den Schlussrechnungen nach der Feststellung der trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Regel noch hohe Erstattungen nachzuzahlen gewesen seien. Mit Absatz 1 werde geregelt, dass die Sozialhilfeträger der obersten Landessozialbehörde bis zum 31. März die Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz des Vorjahres übermitteln würden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage würde der Termin der Meldung um einen Monat nach vorn verschoben. Die Kommunen hätten im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zugesagt, dass ihnen dies möglich sei.

Dies sei Voraussetzung dafür, die trägerbezogenen Jahresnettozahlungen frühzeitiger festsetzen und die Abschläge näher an der tatsächlichen Kostenentwicklung bestimmen zu können. Klargestellt werde, dass die Sozialhilfeträger vor der Übermittlung verpflichtet seien, zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt seien und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen würden. Diese Prüfung sei im Zuge der Übermittlung gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zu bestätigen. Zudem sei ein Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen zu erbringen, welche im Vorfeld durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen seien. Außerdem seien Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr im Rahmen der Übermittlung darzulegen und zu begründen. Um frühzeitig Kostenentwicklungen abschätzen zu können, seien die Sozialhilfeträger, wie bisher auch, zudem verpflichtet, der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 sowie die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr zu übermitteln.

Auch insoweit seien Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr darzulegen und zu begründen. Die Antragssteller führten aus, dass der Abs. 2 u. a. das Verfahren der Feststellung der Höhe der Nettoauszahlungen Sozialhilfe für das vergangene Jahr regelt. Diese werde nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (= trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe) ermittelt. Auf dieser Grundlage seien ebenfalls der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (= trägerbezogener Erstattungsbetrag Sozialhilfe) ermittelt worden. Die Feststellung werde bis zur Mitte des zweiten Quartals erfolgen. Voraussetzung dafür sei, dass die nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu übermittelnden Daten rechtzeitig sowie vollständig vorliegen und den Anforderungen aufgrund von § 21 entsprechen würden. Die Prüfung der Mängelfreiheit der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Sozialministerium solle sich damit künftig an den nach § 21 zu erhebenden Daten orientieren. Ein Benehmen mit dem Finanzministerium sei nicht mehr vorgesehen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorlägen, müsste die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer alle Voraussetzungen herzustellen seien. Ausdrücklich klargestellt sei, dass dabei dem Sozialhilfeträger die im Einzelfall fehlende Voraussetzung bzw. notwendige Mitwirkung konkret sowie sich aus einer nicht fristgerechten Herstellung aller Voraussetzungen ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen seien. Wenn der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachkomme, sei die oberste Landessozialbehörde berechtigt, die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe abzuschließen. Auf dieser Grundlage würden dann der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 errechnet. § 17 Abs. 2 Satz 2 gelte entsprechend. Die Antragssteller betonten, dass in Absatz 3 das weitere Verfahren normiert würde. Klargestellt sei dadurch, dass die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 2 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Sozialhilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt würden. Soweit Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 2 bestehen würden, seien diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu erheben.

Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, habe er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Antragssteller führten weiter aus, dass mit Abs. 4 klargestellt werde, dass zu den Auszahlungen nach Absatz 2 nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht seien, gehören. Soweit die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe und des trägerbezogenen Übergangsbetrages nach § 19 erfahre, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hätten, sei sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagszahlungen zu verrechnen. Die Antragsteller erklärten, dass der Absatz 5 die Berechnung der Abschlagszahlungen regelt. Dabei würden sich Norm und Verfahren soweit möglich an den Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes orientieren. Ziel sei es, die Abschlagszahlungen näher an die voraussichtliche Kostenentwicklung heranzuführen, um Vorfinanzierungen in den laufenden Haushalten der kommunalen Aufgabenträger zu reduzieren.

Die oberste Landessozialbehörde bestimme auf Grundlage der Festsetzung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe nach Absatz 2 die trägerbezogenen Abschlagszahlungen für das zweite, dritte und vierte Quartal des laufenden Kalenderjahres und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres. Dies sei notwendig, da die Nettoauszahlungen frühestens im zweiten Quartal des Folgejahres durch die oberste Landessozialbehörde festgestellt werden könnten. Im nächsten Schritt würden der trägerbezogene Erstattungsbetrag des Vorjahres mit einem Dynamisierungswert multipliziert werden, soweit der Dynamisierungswert größer als eins sei. In Satz 3 werde dargestellt, wie der Dynamisierungswert bestimmt werde. Er sei das Ergebnis der Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Abs. 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 AG SGB IX M-V des Vorjahres dividiert durch die Summe aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Sozialhilfe nach Absatz 2 und aller trägerbezogenen Erstattungsbeträge Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 2 AG SGB IX M-V des vorvergangenen Jahres. Klargestellt werde, dass die Abschläge auf volle Tausend Euro gerundet werden könnten und die Auszahlung der Abschläge jeweils zur Mitte des Quartals gemeinsam mit den Abschlägen nach § 13 Absatz 5 AG SGB IX M-V erfolge. Die Antragssteller stellen dar, dass mit Absatz 6 anknüpfend an die bisherige Regelung klargestellt würde, dass die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Sozialhilfe des Vorjahres umgehend nach der Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 2 erfolge. Sollte die Summe der Abschläge des Vorjahres den trägerbezogenen Erstattungsbetrag des Vorjahres überstiegen haben, würden sie mit den Abschlägen nach Absatz 5 verrechnet. Einzelheiten über das Auszahlungsverfahren, über die Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettozahlungen und des trägerbezogenen Erstattungsbetrages sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen, des Abschlagsverfahrens, der jeweiligen Auszahlungen sowie der Abrechnung könne die oberste Landessozialbehörde gemäß Absatz 7 durch Runderlass regeln. Hinsichtlich des Punktes II.2 des Antrages erklären die Antragssteller, dass mit den Änderungen in § 21 AG SGB XII M-V zum einen die bisherigen zwei Absätze des § 21 AG SGB XII M-V in einen Absatz zusammengefasst würden. Dadurch würden Dopplungen vermieden. Die zu erhebenden Daten müssten künftig auch geeignet sein, die Mängelfreiheit der Meldungen nach § 18 Abs. 1 und 2 prüfen zu können.

Durch die in Satz 3 vorgenommene Ergänzung würde klargestellt werden, dass vor Verabschiedung der Verordnung zur Datenerfassung eine gemeinsame Abstimmung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, dem Finanzministerium, den Sozialhilfeträgern und deren zentraler Stelle durchzuführen sei. Diese und ihre Ergebnisse seien bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen. Die weiteren Änderungen trügen den Ergebnissen des Kommunalgipfels zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden vom 21. November 2022 Rechnung. Die vorgesehene Möglichkeit, in der Verordnung zur Datenerfassung als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 AG SGB XII M-V zu regeln, sei erst ab 2026 möglich. Mit Blick auf die mit den Kommunen vereinbarte Konzipierung, Einrichtung und Betreibung des gemeinsamen Datenpools würde bis einschließlich 2025 davon abgesehen, den vorgesehenen Einbehalt in der Rechtsverordnung zu regeln. Dies sei mit der Erwartung verbunden, dass die Auswertungen des Datenpools nach einer entsprechenden Einführungs-, Pilotierungs- und Erprobungsphase ab 1. Januar 2026 fehler- und streitfrei durchgeführt würde. Zu Ziffer III des Antrages führen die Antragssteller aus, dass diese Änderung redaktioneller Art sei.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Ablehnung der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Im Zuge der Beratung des Ausschusses wurden des Weiteren zwei Entschließungsanträge gestellt.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Entschließungsantrag gestellt:

„Der Sozialausschuss möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass die Abschlagszahlungen nach § 13 Absatz 1 AG SGB IX an die aktuelle Kostenentwicklung anpasst und dementsprechend angehoben werden.“

Die Fraktion der AfD hat dazu vorgetragen, dass das Land die Aufgaben des Bundesteilhabegesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Wahrnehmung übertragen habe. Die Leistungskosten der Landkreise für BTHG-Leistungen trage das Land gemäß § 17 AG SGB XII zu 82,5 %. Dazu regle § 13 AG SGB IX die monatlichen Abschlagszahlungen des Landes, welche sich der Höhe nach an den Ausgaben des Vorjahres bemessen würden. Jedoch führe die Reform des Bundesteilhabegesetzes zu einem erheblichen Anstieg der Kosten der Aufgaben des Bundesteilhabegesetzes. Der Kostenanstieg liege deutlich über dem gesetzlich angenommenen Anstieg der Kosten von 5 % für 2020 und 2021 und 3 % ab 2022. Deswegen müssten die Landkreise für den Kostenanteil des Landes in Millionenhöhe dauerhaft in Vorleistung gehen. Bei der Kindertagesförderung habe das Land dieses Problem für den Landesanteil durch eine um 36 Mio. EUR erhöhte Abschlagszahlung gelöst. Eine entsprechende Lösung sei auch im Bereich des BTHG dringend erforderlich. Die voraussichtlichen Vorauszahlungen für 2022 und 2023 würden von den Landkreisen ermittelt. Hiernach würden sich für 2022 Vorauszahlungen in Höhe von 36,36 Mio. EUR und für 2023 von 76,76 Mio. EUR ergeben, die von der Abschlagszahlung des Landes derzeit nicht gedeckt seien.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat folgenden Entschließungsantrag gestellt:

„Der Sozialausschuss möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit der kommunalen Ebene eine einvernehmliche Lösung zur Höhe des Mehrbelastungsausgleiches zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) zu finden.
2. die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß § 13 Abs. 1 AG SGB IX an die aktuelle Kostenentwicklung anzupassen.
3. eine Berechnungsgrundlage für den gewählten Personalschlüssel von 1:140 in der Eingliederungshilfe beziehungsweise eine Begründung für die Abweichung vom empfohlenen Personalschlüssel von 1 : 50 darzulegen.
4. umgehend die mit der kommunalen Ebene verabredete Arbeitsgruppe zur Ermittlung eines gemeinsamen Datenpools einzurichten.
5. einen mindestens einjährigen Übergangszeitraum zu schaffen, in dem seitens des Landes auf eine Sanktionierung bei einer unterlassenen, verspäteten oder fehlerhaften Datenübermittlung durch die Eingliederungshilfeträger verzichtet wird.“

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu den Artikeln 1 bis Artikel 4

Der Ausschuss hat den Artikeln mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Ablehnung der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

2. Zu den Artikeln 5 und Artikel 6

Der Ausschuss hat den Artikeln einvernehmlich in der unveränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE und Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf insgesamt nebst der Überschrift mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Ablehnung der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu.

Schwerin, den 28. November 2022

Katy Hoffmeister
Berichterstatterin